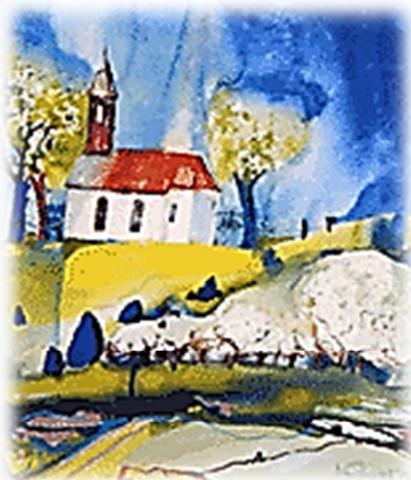


Obernheim
im Zollernalbkreis



Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2015



Herausgeber:
Gemeinde Obernheim

Stand: 08. September 2016

Inhaltsverzeichnis

VORWORT	5
1 ERÖFFNUNGSBILANZ ZUM 01. JANUAR 2015	6
2 BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSMETHODEN	8
GRUNDSATZ DER BILANZIERUNGSFÄHIGKEIT	8
SALDIERUNGSVERBOT	8
GRUNDSATZ DER EINZELBEWERTUNG	8
GRUNDSATZ DER RICHTIGKEIT	8
ANSCHAFFUNGS- UND HERSTELLUNGSKOSTENPRINZIP	8
ABSCHREIBUNGEN	10
BRUTTOPRINZIP	10
INVENTURRICHTLINIE	10
3 ERLÄUTERUNG DER EINZELNEN BILANZPOSTEN	11
IMMATERIELLE VERMÖGENSGEGENSTÄNDE	11
BEWERTUNG VON UNBEBAUTEN GRUNDSTÜCKEN	11
BEWERTUNG VON BEBAUTEN GRUNDSTÜCKE	13
BEWERTUNG INFRASTRUKTURVERMÖGEN	14
BEWERTUNG BAUTEN AUF FREMDEM GRUND UND BODEN	15
KUNSTGEGENSTÄNDE, KUNSTDENKMÄLER	15
BEWEGLICHES VERMÖGEN	16
VORRÄTE	16
SONSTIGE BETEILIGUNGEN UND KAPITALEINLAGEN	16
WERTPAPIERE, SONSTIGE EINLAGEN	17
ÖFFENTLICH-RECHTLICHE SOWIE PRIVATRECHTLICHE FORDERUNGEN	17
LIQUIDE MITTEL	18
AKTIVE RECHNUNGSABGRENZUNG	18
SONDERPOSTEN FÜR GELEISTETE INVESTITIONSZUSCHÜSSE	18
VERMÖGENSÜBERSICHT	19
BASISKAPITAL	20
RÜCKLAGEN	20
SONDERPOSTEN	20
RÜCKSTELLUNGEN	20
VERBINDLICHKEITEN	20
PASSIVE RECHNUNGSABGRENZUNG	21
KENNZAHLEN ZUR ERÖFFNUNGSBILANZ	23
4 SONSTIGE PFLICHTANGABEN	25
5 ANLAGE	26

Abkürzungsverzeichnis

AfA	Absetzung für Abnutzung (Abschreibungen)
AHK	Anschaffungs- und Herstellungskosten
AiB	Anlage im Bau
AK	Anschaffungskosten
BgA	Betrieb gewerblicher Art
BRW	Bodenrichtwert
ErgRe	Ergebnisrechnung
FinRe	Finanzrechnung
GemHVO	Gemeindehaushaltsverordnung
HK	Herstellungskosten
ND	Nutzungsdauer
NKHR	Neues kommunales Haushalts- und Rechnungswesen
RAP	Rechnungsabgrenzungsposten
RND	Restnutzungsdauer
RStO 01	Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaues von Verkehrsflächen
VG	Vermögensgegenstand

Vorwort

Sehr geehrte Damen und Herren,

ab dem 01. Januar 2020 ist das „Neue Kommunale Haushalts- und Rechnungswesen“ (NKHR) für alle Städte und Gemeinden in Baden-Württemberg zwingend vorgeschrieben.



Bereits zum 01.01.2015 hat die Gemeinde Obernheim sehr frühzeitig, in Zusammenarbeit mit der Stadtverwaltung Albstadt als starkem und kompetentem Partner, das Haushalts- und Rechnungswesen von der „kameralistischen Buchhaltung“ auf die „doppische Buchhaltung“ umgestellt. Gleichzeitig wurde das gesamte Kassenwesen im Rahmen einer „Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung“ zur Ausführung an die Stadt Albstadt übertragen.

Nach der Erstellung des Produktplans wurden bereits die Haushalte der Jahre 2015 und 2016 in „Doppischer Form“ erstellt. In filigraner Kleinarbeit wurde das gesamte Vermögen der Gemeinde Obernheim erfasst und bewertet. Als Ergebnis liegt nun die „Eröffnungsbilanz zum 01.01.2015“ vor, welche auf den nachfolgenden Seiten detailliert dargestellt ist. Diese Eröffnungsbilanz ist für uns nicht nur eine Pflichtanlage nach der Gemeindehaushaltsverordnung, sondern sie stellt anschaulich unser Gemeindevermögen dar, welches wir den nachfolgenden Generationen erhalten möchten.

Mein herzlicher Dank gilt an dieser Stelle allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Gemeinde Obernheim sowie der Stadt Albstadt, welche an der Erstellung dieser Eröffnungsbilanz mitgewirkt und sich intensiv eingebracht haben.

Ihr

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Josef Ungermann'. The signature is fluid and cursive.

Josef Ungermann
- Bürgermeister -

1 Eröffnungsbilanz zum 01. Januar 2015

Aktiva

	€	€
1. Vermögen	19.422.020,09	
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	0,00	
Summe immaterielles Vermögen		0,00
1.2. Sachvermögen		
1.2.1 Unbebaute Grundstücke/grundstücksgleiche Rechte	7.295.481,22	
1.2.2 Bebaute Grundstücke/grundstücksgleiche Rechte	2.702.313,16	
1.2.3 Infrastrukturvermögen	6.276.009,73	
1.2.4 Bauten auf fremden Grundstücken	10.784,32	
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	127.523,00	
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	44.599,00	
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	53.981,95	
1.2.8 Vorräte	25.206,45	
1.2.9 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	0,00	
Summe Sachvermögen		16.535.898,83
1.3. Finanzvermögen		
1.3.1 Anteile am verbundenen Unternehmen	0,00	
1.3.2 Sonstige Beteiligung und Kapitaleinlagen in Zweckverbänden oder anderen kommunalen Zusammenschlüssen	2.171.826,76	
1.3.3 Sondervermögen	0,00	
1.3.4 Ausleihungen	0,00	
1.3.5 Wertpapiere	150.000,00	
1.3.6 Öffentlich- rechtliche Forderungen, Forderungen aus Transferleistungen	188.452,01	
1.3.7 Privatrechtliche Forderungen	66.939,50	
1.3.8 Liquide Mittel	303.206,88	
Summe Finanzvermögen		2.880.479,15
2. Abgrenzungsposten		
2.1 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	5.642,11	
2.2 Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse	0,00	
Summe Abgrenzungsposten		5.642,11
3. Nettositionen (nicht gedeckter Fehlbetrag)		
Summe Aktiva		19.422.020,09

Passiva

	€	€
1. Kapitalpositionen	13.893.128,26	
1.1 Basiskapital	0,00	
Summe Basiskapital		13.893.128,26
1.2. Rücklagen		
1.2.1 Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	0,00	
1.2.2 Rücklagen aus Überschüssen des Sonderergebnisses	0,00	
1.2.3 Zweckgebundene Rücklagen	0,00	
Summe Rücklagen		0,00
1.3. Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses		
1.3.1 Fehlbeträge aus Vorjahren	0,00	
1.3.2 Jahresfehlbetrag, soweit eine Deckung im Jahresabschluss durch Entnahme aus den Ergebnismrücklagen nicht möglich ist	0,00	
Summe Fehlbeträge		0,00
2. Sonderposten		
2.1 für Investitionszuweisungen	2.631.445,04	
2.2 für Investitionsbeiträge	1.832.033,82	
2.3 für Sonstiges		
Summe Sonderposten		4.463.478,86
3. Rückstellungen		
3.1 Lohn- und Gehaltsrückstellungen	0,00	
3.2 Unterhaltsvorschussrückstellungen	0,00	
3.3 Stilllegungs- und Nachsorgerückstellungen für Abfalldeponien	0,00	
3.4 Gebührenüberschussrückstellungen	0,00	
3.5 Altlastensanierungsrückstellungen	0,00	
3.6 Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften und Gewährleistungen	0,00	
3.7 Sonstige Rückstellungen	0,00	
Summe Rückstellungen		0,00
4. Verbindlichkeiten		
4.1 Anleihen	0,00	
4.2 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	858.439,77	
4.3 Verbindlichkeiten, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleich kommen	0,00	
4.4 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	134.090,27	
4.5 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	0,00	
4.6 Sonstige Verbindlichkeiten	9.462,79	
Summe Verbindlichkeiten		1.001.992,83
5. Passive Rechnungsabgrenzung	63.420,14	
Summe Abgrenzungsposten		63.420,14
Summe Passiva		19.422.020,09

2 Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die Eröffnungsbilanz der Gemeinde Obernheim basiert auf den Vorschriften der Gemeindeordnung sowie der Gemeindehaushaltsverordnung. Sie ist eine Gegenüberstellung von Vermögen und dessen Finanzierung und wird gemäß § 52 GemHVO in Kontoform aufgestellt.

Für die Eröffnungsbilanz ist das gesamte kommunale Vermögen sowie die Schulden zu erfassen und zu bewerten. Hierbei sind die Bewertungsgrundsätze nach § 43 GemHVO zwingend zu beachten.

Grundsatz der Bilanzierungsfähigkeit

Grundsätzlich sind in der Bilanz alle selbständig verwertbaren und bewertbaren Vermögensgegenstände, die sich im wirtschaftlichen Eigentum der Gemeinde befinden, zu aktivieren (Aktivierungsgrundsatz). Des Weiteren sind sämtliche rechtlichen oder wirtschaftlichen Verpflichtungen, die eine wirtschaftliche Belastung für die die Kommune darstellen und quantifizierbar sind, zu passivieren (Passivierungsgrundsatz).

Saldierungsverbot

Die Verrechnung von Posten der Aktivseite mit Posten der Passivseite, von Aufwendungen mit Erträgen, von Einzahlungen mit Auszahlungen, von Grundstücksrechte mit Grundstückslasten ist nicht zulässig.

Grundsatz der Einzelbewertung

Grundsätzlich sind alle Vermögensgegenstände einzeln zu bewerten und in das Anlagenbuch der Gemeinde Obernheim zu überführen, § 43 Abs. 1 Nr. 2 GemHVO. Die Bildung von Sammelposten ist demzufolge nicht zulässig. Darüber hinaus schließt dieser Grundsatz aber auch eine Zerlegung von Vermögensgegenständen in einzelne Komponenten aus.

Grundsatz der Richtigkeit

Es muss eine wirklichkeitstgetreue, den tatsächlichen Verhältnissen entsprechende Bewertung erfolgen, vgl. § 43 Abs. 1 Nr. 3 GemHVO.

Anschaffungs- und Herstellungskostenprinzip

Nach § 44 (1) GemHVO versteht man unter **Anschaffungskosten** Aufwendungen, die geleistet werden, um einen Vermögensgegenstand zu erwerben und ihn in einen betriebsbereiten Zustand zu versetzen, soweit sie dem Vermögensgegenstand einzeln zugeordnet werden können.

Zu den Anschaffungskosten gehören auch die Nebenkosten (z. B. Kosten für den Transport, Montage- und Verpackungskosten, Provisionen, Makler-, Notar-, Grundbuchgebühren und Kosten für Wertgutachten) sowie die nachträglichen Anschaffungskosten. Minderungen des Anschaffungspreises (z. B. Rabatte, Skonti, Boni) sind abzusetzen.

Der Begriff der **Herstellungskosten** ist in § 44 (2) und (3) GemHVO definiert. Hier besteht ein Aktivierungswahlrecht, d. h. für die Ermittlung des konkreten Wertansatzes eines hergestellten Vermögensgegenstandes besteht bei den Herstellungskosten eine Unter- / Obergrenze.

Untergrenze:

Die Untergrenze setzt sich aus den Kostenarten

- Fertigungsmaterial,
- Fertigungslöhne
- und Sondereinzelkosten der Fertigung zusammen.

Die Aktivierung dieser Kostenbestandteile ist Pflicht.

Obergrenze:

Bei der Obergrenze kommen zu den Pflichtbestandteilen noch Wahlbestandteile hinzu. Freiwillig können angemessene Materialgemeinkosten, angemessene Fertigungsgemeinkosten, Sondergemeinkosten der Fertigung und Verwaltungsgemeinkosten berücksichtigt werden.

Zinsen für Fremdkapital gehören nicht zu den Herstellungskosten.

Für die Bewertung der Vermögensgegenstände wurden in Obernheim die **Herstellungskosten ohne den Ansatz von Gemeinkostenzuschlägen** zu Grunde gelegt (Untergrenze).

Sofern die Anschaffungs- und Herstellungskosten einzelner Vermögensgegenstände nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand zu ermitteln sind, enthält § 62 GemHVO sogenannte Bewertungsvereinfachungsmethoden, die nachfolgend skizziert sind:

- vor dem Stichtag der Eröffnungsbilanz **bestehende Anlagennachweise** dürfen übernommen werden
- auf die Inventarisierung und Aufnahme von beweglichen und immateriellen Vermögensgegenständen, deren Anschaffung **länger als 6 Jahre vor dem Stichtag** der Eröffnungsbilanz liegt, kann verzichtet werden.
- Ansatz von **Erfahrungswerten / örtlichen Durchschnittswerten**
- **Feste Wertvorgaben** z. B. für die Bewertung von Waldflächen und deren Aufwuchs
- Ansatz des **anteiligen Eigenkapitals** bei der Bewertung von Beteiligungen und Sondermögen

- **Verzicht auf den Ansatz geleisteter Investitionszuschüsse** im Rahmen der Eröffnungsbilanz

Abschreibungen

Dem Werteverzehr des abnutzbaren Vermögens wird durch planmäßige Abschreibungen Rechnung getragen. Es findet ausschließlich die **lineare Abschreibung** Anwendung. Grundlage hierfür bilden die Abschreibungstabelle des Innenministeriums unter Berücksichtigung örtlicher Erfahrungswerte. Die für die Gemeinde Obernheim angesetzten Abschreibungszeiten sind in der Anlage aufgeführt.

Bruttoprinzip

Gemäß § 40 Abs. 4 Satz 2 GemHVO sollen empfangene Investitionszuweisungen und Investitionsbeiträge als Sonderposten in der Bilanz ausgewiesen und entsprechend der voraussichtlichen Nutzungsdauer aufgelöst werden (Bruttoprinzip). Alternativ besteht die Möglichkeit diese auch von den Anschaffungs- und Herstellungskosten des bezuschussten Vermögensgegenstandes abzusetzen (Nettoprinzip). Für die Gemeinde Obernheim wurde grundsätzlich das Bruttoprinzip angewandt.

Inventurrichtlinie

Ohne Inventur – keine Bilanz. Daher wurde zum 01.01.2015 die Inventurrichtlinie der Gemeinde Obernheim erlassen, welche sämtliche Details zur Inventur regelt. Ein wichtiger Bestandteil dieser Inventurrichtlinie bildet die **Festlegung der Aktivierungsgrenze für immaterielle und bewegliche Vermögensgegenstände des Sachvermögens** gemäß § 38 Abs. 4 GemHVO.

Diese Wertgrenze wurde unter Abwägung sämtlicher Vor- und Nachteile und unter Berücksichtigung der steuerrechtlichen Vorgaben (gültig im Bereich der Betriebe gewerblicher Art) auf **410 Euro netto** festgelegt.

Die Inventurrichtlinie sowie die detaillierten Beschreibungen zur Bewertung können der „Bewertungsrichtlinie der Gemeinde Obernheim“ entnommen werden.

3 Erläuterung der einzelnen Bilanzposten

Immaterielle Vermögensgegenstände

Zum immateriellen Vermögen gehören alle unkörperlichen Vermögensgegenständen, die nicht Sachen i. S. v. § 90 BGB sind. Immaterielle Vermögensgegenstände existieren physisch nicht. Sie müssen werthaltig, abgrenzbar, einzeln existent und selbständig bewertbar sein. Hierunter fallen z. B. Lizenzen und Software. Immaterielles Vermögen wird nur aktiviert, wenn es entgeltlich erworben wurde. Selbst hergestelltes immaterielles Vermögen darf demnach nicht aktiviert werden.

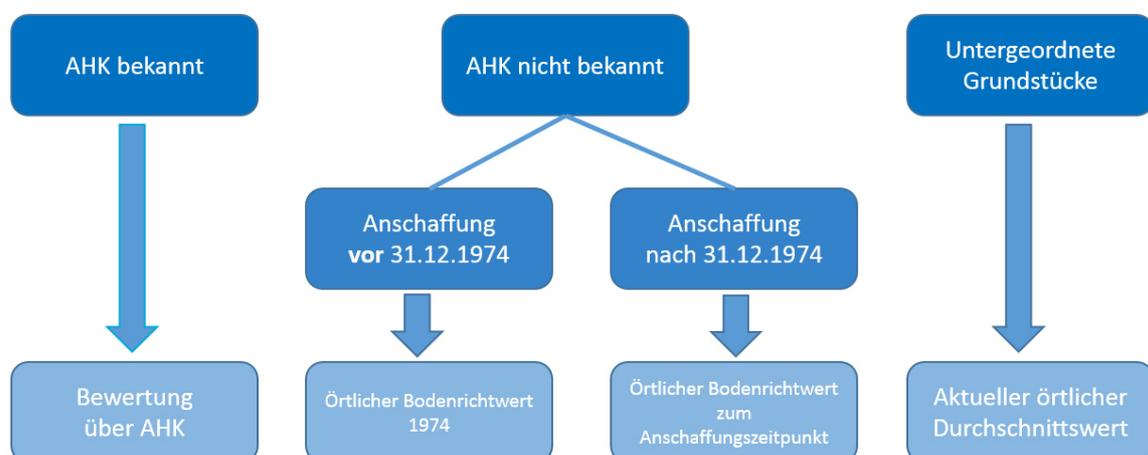
Für die Eröffnungsbilanz wird die Vereinfachungsregel des § 63 Abs. 1 Satz 4 GemHVO angewandt. Demzufolge wird auf eine Inventarisierung/Aufnahme in die Bilanz von immateriellen Vermögensgegenständen, deren Anschaffung oder Herstellung länger als sechs Jahre vor dem Stichtag für die Eröffnungsbilanz zurückliegt, verzichtet.

Da auch in den letzten 6 Jahren vor Stichtag der Eröffnungsbilanz keine Anschaffungen getätigt wurden, besteht hier kein Wertansatz.

Bewertung von unbebauten Grundstücken

Unbebaute Grundstücke sind Grundstücke auf denen sich keine benutzbaren Gebäude befinden, wie z. B. Grünflächen, Ackerland, Wald/Forsten und sonstige unbebaute Grundstücke.

Das Vorgehen für die erstmalige Bewertung ist im nachfolgenden Schaubild grafisch dargestellt:



Grünflächen inkl. Aufwuchs

50.755,72 EUR



Unter „Grünflächen“ subsumiert man den sich in kommunalem Besitz befindenden Grund und Boden, der als Parkanlage oder sonstige Freizeit- und Erholungsfläche genutzt wird, einschließlich des Aufwuchses, des Aufbaus und der Ausstattung (z. B. Bänke, Papierkörbe, etc.). Zu dieser Position gehören u. a. der Pfarrgarten sowie das Hexeneck.

Ackerland

487.897,62 EUR

Ackerflächen sind landwirtschaftlich oder gartenbaulich kommerziell oder für eigene Zwecke genutzte Flächen (z. B. Streuobstwiesen, Naturschutzflächen, Biotope).

Wald und Forsten

6.090.307,72 EUR

Hierunter zählen u. a. der forstwirtschaftlich genutzte Grund und Boden, Waldwege, Lichtungen, Waldwiesen sowie Holzlagerplätze.

Bei der Bewertung der forstwirtschaftlich genutzten Flächen gilt die Besonderheit, dass der Gesetzgeber bereits

Pauschalwerte vorgibt, welche immer dann angewandt wurden, sofern keine AHK ermittelt werden konnten. Für die Grundstücksflächen wurde ein Pauschalwert von 0,26 Euro/qm festgelegt. Der Aufwuchs wurde pauschal mit 0,77 Euro/qm bewertet. Beide Werte wurden in Abstimmung mit der Forstverwaltung festgelegt.



Sonstige unbebaute Grundstücke

666.520,16 EUR

Hierunter fallen alle nicht bebauten Grundstücke, die weder Grünfläche, Ackerland noch Wald/Forsten sind.

Bewertung von bebauten Grundstücke



Bebaute Grundstücke sind grundsätzlich Grundstücke, auf denen sich benutzbare Gebäude oder sonstige Aufbauten befinden. Die Gebäude und unselbständige Gebäudeteile sind als ein Vermögensgegenstand zu aktivieren. Betriebsvorrichtungen und Außenanlagen

hingegen werden grundsätzlich selbständig aktiviert und sind mit einer eigenen (ggf. kürzeren) Abschreibungsdauer abzuschreiben.

Bei der Bewertung wird zunächst der Grund und Boden analog der unbebauten Grundstücke erfasst. Anschließend erfolgt die Bewertung der Gebäude anhand der vorhandenen Anschaffungs- und Herstellungskosten. Sofern diese nicht oder nicht ohne unverhältnismäßigen Aufwand ermittelt werden können, wird der aktuelle Gebäudeversicherungswert von 1914 herangezogen. Dieser wird mit Hilfe des Baukostenindex auf das Erwerbs/Baujahr umgerechnet. Bei der Ermittlung des Altbestandes sind technische Anlagen, Betriebsvorrichtungen und Außenanlagen in der Berechnung über die Indexmethode enthalten und werden nicht gesondert erfasst.



Die bebauten Grundstücke werden in folgende Kategorien eingeteilt:

Wohnbauten	126.593,16 EUR
Schulen	422.062,55 EUR
Kultur-, Sport- und Gartenanlagen	1.415.217,92 EUR
Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	738.439,53 EUR

Ebenfalls unter der Bilanzposition „bebaute Grundstücke“ werden die Spiel- und Bolzplätze „Sportanlage“, „Schulgelände“ und „Albin-Moser-Weg“ sowie die Sportanlage „Blah“ geführt. Die jeweils vorhandenen Spiel-/Sportgeräte sind im Bilanzwert des beweglichen Vermögens enthalten.

Bewertung Infrastrukturvermögen

Zum Infrastrukturvermögen gehören der Grund und Boden sowie der Aufbau für Straßen, Wege, Plätze, die Brücken und Tunnel sowie die Straßenbeleuchtung und Verkehrslenkungsanlagen. Darüber hinaus zählen die Friedhöfe, die Anlagen zur Abwasserableitung/-reinigung, die wasserbaulichen Anlagen inkl. des Leitungsnetzes sowie die sonstige Bauten zum Infrastrukturvermögen.

Grund und Boden des Infrastrukturvermögens 310.223,25 EUR

Der Grund und Boden wird zunächst analog der unbebauten Grundstücke erfasst.

Straßen, Wege, Plätze, Verkehrslenkungsanlagen, sonstiges Infrastrukturvermögen 2.274.687,48 EUR

Für die Bewertung des Straßenkörpers wird keine Unterteilung in die einzelnen Straßenschichten (Unterbau und Deckschicht) vorgenommen. Der Straßenkörper ist als ein Vermögensgegenstand (Bewertungseinheit) anzusehen und einheitlich zu aktivieren/abzuschreiben. Die Bewertung erfolgt anhand der Anschaffungs- und Herstellungskosten. Sind diese nicht oder nur mit verhältnismäßig hohem Aufwand ermittelbar, werden örtliche Durchschnittswerte berechnet, die anschließend - rückindiziert auf das jeweilige Herstellungsjahr – zugrunde gelegt werden.

Ebenfalls in dieser Position enthalten sind die Gewässerflächen und Brunnenanlagen.

Die Gemeinde Obernheim verfügt über zwei natürliche Gewässer (Quellen), das „Harrasbächle“ und das „Neubrünnele“. Beide sind vorhandene Naturgüter, die nicht separat bewertet werden. Die dazugehörigen Grundstücksflächen wurden analog der forstwirtschaftlich genutzten Flächen bewertet und aktiviert.

Bei den Brunnenanlagen (Pfarrgartenbrunnen und Schäferbrunnen) konnten die tatsächlichen Anschaffungs-/Herstellungskosten ermittelt werden. Dahingegen wird der Brunnen Obere Dorfstraße mit einem Erinnerungswert von 1,00 Euro in die Bilanz überführt. Die Betriebstechnik der Brunnenanlagen wird gesondert erfasst und abgeschrieben.

Anlagen zur Abwasserableitung/-reinigung, wasserbauliche Anlagen inkl. Leitungsnetz, Friedhöfe/Bestattungseinrichtungen 3.691.099,00 EUR

Diese Bereiche können dem bereits kameral geführten Anlagenbuch entnommen und in die Eröffnungsbilanz überführt werden:

Anlagen zur Abwasserableitung / -reinigung	3.410.683,00 EUR
Wasserbauliche Anlagen inkl. Leitungsnetz	239.007,00 EUR
Friedhof / Bestattungseinrichtungen	41.409,00 EUR

Bewertung Bauten auf fremdem Grund und Boden

Hier werden Gebäude und sonstige Aufbauten erfasst, die sich nicht auf gemeindeeigenen Grundstücken befindet. Dies sind das „Bethäuschen“ sowie die „Buswartehalle“.

Die Bewertung erfolgt jedoch analog der gemeindeeigenen Gebäude / Aufbauten.

Kunstgegenstände, Kunstdenkmäler

Kunstgegenstände zählen zum beweglichen Vermögen und werden mit den tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten bewertet. Sie unterliegen keiner gewöhnlichen Wertminderung und werden daher nicht abgeschrieben.

In dieser Bilanzposition sind die Figuren „Hexeneck“ sowie „Schäferbrunnen“ enthalten.

Bewegliches Vermögen

Das bewegliche Vermögen umfasst Fahrzeuge, Maschinen, Technische Anlagen, Betriebsvorrichtungen, Betriebs- und Geschäftsausstattung, Telekommunikations- und EDV-Ausstattung und Musikinstrumente.

Die Aktivierungspflicht für das bewegliche Vermögen ergibt sich aus § 38 Abs. 4 GemHVO. Demnach wird die Aktivierungsgrenze durch die seit 01. Januar 2015 geltende Inventurrichtlinie auf 410 € (netto) festgelegt. Die Bewertung erfolgte nach der Vereinfachungsregelung des § 62 Abs. 1 GemHVO.

Daher wurde bei beweglichen Vermögensgegenständen, deren Anschaffung oder Herstellung länger als 6 Jahre vor dem Stichtag für die Eröffnungsbilanz zurückliegt, von einer Aufnahme in die Vermögensrechnung abgesehen.

Maschinen, technische Anlagen, Fahrzeuge	44.599,00 EUR
Betriebs- und Geschäftsausstattung	53.981,95 EUR

Vorräte

Vorräte sind Vermögensgegenstände, die nicht dauerhaft dem Geschäftsbetrieb der Kommune dienen, wie z. B. Rohstoffe. Vorräte werden verbraucht; sie sind nicht abnutzbar und werden daher nicht planmäßig abgeschrieben. Die Bewertung der Vorräte erfolgt zu den Anschaffungs- und Herstellungskosten.

In Obernheim werden lediglich Heizöl sowie Grabplatten als Vorratsvermögen geführt.

Sonstige Beteiligungen und Kapitaleinlagen

Eine sonstige Beteiligung der Kommune liegt vor, wenn sie keinen beherrschenden Einfluss auf das Unternehmen ausüben kann, jedoch zum Aufbau einer Geschäftsbeziehung Anteile hält. Darüber hinaus werden unter dieser Bilanzposition auch Mitgliedschaften bei Zweckverbänden nach § 52 Abs. 3 GemHVO sowie Kapitaleinlagen in Zweckverbänden, Stiftungen und anderen kommunalen Zusammenschlüssen ausgewiesen.

Die Bewertung der Beteiligungen erfolgte anhand des letzten Beteiligungsberichts der Gemeinde Obernheim zum 31.12.2014 (GR-Nr. 5-2016). Eine planmäßige Abschreibung erfolgt hier nicht.

Die Gemeinde Obernheim verfügt über folgende sonstige Beteiligungen:

- Aktienanteile bei der EnBW (60.000 Aktien)	2.040.000,00 EUR
- Zweckverband Wasserversorgung Hohenberggruppe	128.002,00 EUR
- Zweckverband Kommunale Informationsverarbeitung Reutlingen-Ulm (KIRU)	2.088,61 EUR
- Volksbank Albstadt eG	766,94 EUR
- Wohnungsbaugenossenschaft Balingen eG	306,78 EUR
- Kreisbaugenossenschaft	306,78 EUR
- Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Zollernalbkreis mbH	255,65 EUR
- Energieagentur Zollernalb gemeinnützige GmbH	100,00 EUR

Wertpapiere, sonstige Einlagen

Diese Bilanzposition beinhaltet unter den sonstigen Einlagen die Geldanlagen der Gemeinde Obernheim. Hier bestehen zwei Sparbücher mit folgendem Wert zum Bilanzstichtag:

Sparbuch 31 355 64 535	100.000,00 EUR
Sparbuch 31 355 64 542	50.000,00 EUR

Öffentlich-rechtliche sowie privatrechtliche Forderungen

Durch die Festsetzung von Gebühren, Beiträgen und Steuern werden öffentlich-rechtlichen Forderungen begründet. Hingegen entstehen aus Forderungen aus Lieferungen und Leistungen die privatrechtlichen Forderungen.

Sämtliche offenen Forderungen wurden zum Bilanzstichtag mit ihren kameralen Buchwerten, getrennt nach Forderungsart, in das neue doppische SAP System übernommen. Eine detaillierte Aufstellung liefert hier die nachfolgend stehende Forderungsübersicht.

Art der Forderung	Gesamtbetrag
1. Öffentlich-rechtliche Forderung	188.452,01 EUR
2. Forderungen aus Transferleistungen	0,00 EUR
3. Privatrechtliche Forderungen	66.939,50 EUR

Liquide Mittel

Hier werden kurzfristig verfügbare Mittel, also Guthaben bei Kreditinstituten sowie Bargeld nachgewiesen. Es bestehen derzeit Girokonten bei der Sparkasse Zollernalb und der Volksbank Albstadt sowie ein Tagesgeldkonto bei der Volksbank Albstadt.

Aktive Rechnungsabgrenzung

Unter Rechnungsabgrenzung versteht man die korrekte periodische Zuordnung von Aufwendungen und Erträgen, d. h. es werden (spätestens im Zuge des Jahresabschlusses) Aufwendungen und Erträge in der Ergebnisrechnung und der Bilanz der richtigen Rechnungsperiode (Haushaltsjahr, Geschäftsjahr) zugeordnet.

Nach § 48 Abs. 1 GemHVO sind als aktive Rechnungsabgrenzungsposten Ausgaben auszuweisen, die bereits im abzuschließenden Haushaltsjahr geleistet und gebucht wurden, aber zum Teil oder ganz dem künftigen Haushaltsjahr wirtschaftlich (Aufwand) zuzurechnen sind.

In dieser Bilanzposition sind die Beamtenbezüge für Januar 2015 enthalten.

Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse

Von der Gemeinde geleistete Investitionszuschüsse werden als Sonderposten in der Vermögensrechnung ausgewiesen, vgl. § 40 Abs. 4 Satz 1 GemHVO. Grundsätzlich liegt immer dann eine Investitionsförderungsmaßnahme vor, wenn eine Maßnahme auch bei Durchführung durch die Kommune eine Investition dargestellt hätte.

Die Abschreibung der Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse erfolgt dann über die voraussichtliche Nutzungsdauer des bezuschussten Vermögensgegenstandes (analog einer Eigeninvestition der Kommune). Sofern mehrere Vermögensgegenstände gleichzeitig bezuschusst werden, wird ein durchschnittlicher Abschreibungssatz angesetzt.

Für die Eröffnungsbilanz wird jedoch auf die Vereinfachungsregelung aus § 63 Abs. 6 Satz 2 GemHVO zurückgegriffen, d. h. auf den Ansatz von geleisteten Investitionszuschüssen wird verzichtet.

Vermögensübersicht

Die Vermögensgegenstände der Aktiva sind nachfolgend in Anlehnung an § 55

Abs. 1 GemHVO zusammengefasst dargestellt:

		Anschaffungs- und Herstellungskosten Euro	Vermögens- veränderungen Abschreibungen Euro	Stand des Vermögens Restbuchwerte 31.12.2014 Euro
1.	Immaterielle Vermögensgegenstände	0,00	0,00	0,00
2.	Sachvermögen (ohne Vorräte)			
2.1	Unbebaute Grundstücke	7.417.877,95	-122.396,73	7.295.481,22
2.2	Bebaute Grundstücke	5.606.366,95	-2.904.053,79	2.702.313,16
2.3	Infrastrukturvermögen	13.676.081,83	-7.400.072,10	6.276.009,73
2.4	Bauten auf fremden Grundstücken	27.210,84	-16.426,52	10.784,32
2.5	Kunstgegenstände, Kunstdenkmäler	127.523,00	0,00	127.523,00
2.6	Maschinen, technische Anlagen, Fahrzeuge	408.630,50	-364.031,50	44.599,00
2.7	Betriebs- und Geschäftsausstattung	272.083,88	-218.101,93	53.981,95
2.8	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	0,00	0,00	0,00
3.0	Finanzvermögen (ohne Forderungen und liquide Mittel)			
3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen			0,00
3.2	Sonstige Beteiligungen			2.171.826,76
3.3	Sondervermögen			0,00
3.4	Ausleihungen			0,00
3.5	Wertpapiere, sonst. Einlagen			150.000,00
insgesamt		27.535.774,95	-11.025.082,57	18.832.519,14

Basiskapital

Das Basiskapital ist der sich in der Bilanz ergebende Unterschiedsbetrag zwischen Vermögen und Abgrenzungsposten der Aktivseite sowie Rücklagen, Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten der Passivseite. Das Basiskapital der Kommune ist die im Zuge der Aufstellung der Eröffnungsbilanz ermittelte Saldogröße, die später in den jeweiligen Jahresabschlussbilanzen fortgeschrieben wird.

Rücklagen

Nach § 23 GemHVO sind für Überschüsse des ordentlichen Ergebnisses und Überschüssen des Sonderergebnisses gesonderte Rücklagen zu bilden. Außerdem können Rücklagen für andere Zwecke gebildet werden. Sie entsprechen aber nicht der bisherigen Allgemeinen Rücklage in der Kameralistik. Zum Zeitpunkt der Eröffnungsbilanz werden keine Rücklagen gebildet.

Sonderposten

Als Sonderposten werden Investitionszuweisungen, Investitionsbeiträge, Geldspenden für Investitionen sowie der Wert von Schenkungen nach der Bruttomethode passiviert. Die Auflösung der Sonderposten erfolgt im selben Zeitraum wie die Abschreibung des damit finanzierten Vermögensgegenstandes.

Rückstellungen

Im Rahmen der Eröffnungsbilanz werden keine Rückstellungen gebildet.

Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten sind die am Abschlussstichtag der Höhe und der Fälligkeit nach feststehenden Verpflichtungen. Grundsätzlich sind sämtliche Verbindlichkeiten einzeln zu passivieren. Die Verbindlichkeiten gliedern sich in

- Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	858.439,77 EUR
- Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	134.090,27 EUR
- Sonstige Verbindlichkeiten	9.462,79 EUR

Die Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen sind entsprechend der nach § 55 Abs.

2 GemHVO geforderten Schuldenübersicht nachfolgend detailliert aufgeführt:

Art der Schulden		Gesamtbetrag am 01.01.15 -Euro-	davon mit einer Restlaufzeit von		
			bis zu 1 Jahr -Euro-	über 1 bis 5 Jahre -Euro-	mehr als 5 Jahre -Euro-
1		2	3	4	5
1	Geldschulden				
1.1	Anleihen				
1.2	Kredite für Investitionen				
1.2.1	Bund	473.213,00			473.213,00
1.2.2	Land				
1.2.3	Gemeinden & Gemeindeverbände				
1.2.4	Zweckverbände und dergleichen				
1.2.5	Sonstiger öffentlicher Bereich				
1.2.6	Kreditmarkt	385.226,77			385.226,77
1.3	Kassenkredite				
2.	Verbindlichkeiten, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen				
Gesamtschulden		858.439,77			858.439,77

Passive Rechnungsabgrenzung

Als passiver Rechnungsabgrenzungsposten sind gemäß § 48 Abs. 2 GemHVO vor dem Abschlussstichtag erhaltene Einnahmen auszuweisen, die erst in künftigen Haushaltsjahren Erträge darstellen.

Im Rahmen der Eröffnungsbilanz wird lediglich ein passiver Rechnungsabgrenzungsposten für die Grabnutzungsgebühren gebildet.

Grabnutzungsgebühren werden von den Hinterbliebenen für die Überlassung von Reihengräbern oder für die Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgräbern am Anfang für die teilweise bis zu 40 Jahre andauernde Nutzung entrichtet.

Sie werden im Jahr der Zahlung in voller Höhe zahlungswirksam und stehen somit im Rahmen des Finanzplans bzw. der Finanzrechnung zu Finanzierungszwecken zur Verfügung. Jedoch sollen sie in Höhe ihres Periodenanteils am entsprechenden Haushaltsjahr ergebniswirksam aufgelöst werden. Daher sind die im Zeitpunkt der Eröffnungsbilanz noch nicht vollständig aufgelösten Gebührenanteile für die restlichen Nutzungszeiten der Gräber zu ermitteln. Dabei wurden folgende Nutzungsdauern berücksichtigt:

- Familiengräber 40 Jahre
- Erdbestattungen/Urnenbeisetzungen (Reihengräber) 25 Jahre
- Verlängerungen bis 2014 25 Jahre
- Verlängerungen ab 2015 – individuell je Verlängerungsvertrag -

Kennzahlen zur Eröffnungsbilanz

Kennzahl	Einheit	Eröffnungsbilanz
1	2	2015 3
Eigenkapital		
absoluter Betrag	€	13.898.128
Basiskapital (§ 61 Nr. 6 GemHVO)		
absoluter Betrag	€	13.898.128
Eigenkapitalquote		
Verhältnis Eigenkapital zu Bilanzsumme	%	71,5

Im Vergleich hierzu liegt die durchschnittliche Eigenkapitalquote eines deutschen Unternehmers (> 10 Mitarbeiter) bei ca. 22 %. Hierbei wird deutlich, dass die Geeignetheit der Eigenkapitalquote als steuerungsrelevante Kennzahl bei öffentlichen Gebietskörperschaften zu hinterfragen ist. Grundsätzlich ist zwar richtig, dass die Eigenkapitalquote einer Kommune positiv sein sollte. Bei einem nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag auf der Aktivseite der Bilanz wird unmissverständlich klar, dass die Gebietskörperschaft in der Vergangenheit auf Kosten kommender Generationen gelebt hat. Und es gilt auch, dass je höher die Eigenkapitalquote ist, desto unabhängiger ist die Kommune tendenziell von Fremdkapitalgebern.

Allerdings sagt die Eigenkapitalquote nichts über die aktuelle Leistungsfähigkeit der Kommune aus: Das Eigenkapital ist immer ein Spiegelbild der Vergangenheit, d.h. die Eigenkapitalquote kann negativ sein, obgleich das aktuelle und die folgenden (ordentlichen) Jahresergebnisse positiv sind. Heikel am Eigenkapital bzw. auch der Eigenkapitalquote ist insbesondere, dass damit eine nicht vorhandene Pufferfunktion suggeriert wird: Es wird gegenwärtig im geltenden Recht nicht zwischen veräußerbarem und nicht-veräußerbarem Vermögen unterschieden. Kommunen verfügen allerdings über Vermögen das nur schwerlich bzw. überhaupt nicht veräußert werden kann oder darf, z.B. Brücken, Schulen, Wege etc. - das ist der Grund dafür, warum nicht das gesamte rechnerische (Differenz Vermögen und Fremdkapital) Eigenkapital als Ausgleichspuffer für Fehlbeträge zu interpretieren ist: Ihm steht auf der Aktivseite der Bilanz zum Teil unveräußerbares Vermögen gegenüber.

Kennzahl	Einheit	Eröffnungsbilanz
1	2	2015 3

Fremdkapitalquote

Verhältnis Fremdkapital zu Bilanzsumme	%	28,5
--	---	------

Kennzahl	Einheit	Eröffnungsbilanz
1	2	2015 3

Verschuldung

absoluter Betrag	€	858.440
Betrag je Einwohner (1.434 Einw.)	€/EW	599

Im Vergleich hierzu beträgt der Schuldenstand aller Gemeinden in Baden-Württemberg (Kernhaushalt und Eigenbetriebe) zum 31.12.2014 **1.008 €**.

5 Anlage

Anlagen- klasse	Vermögensgegenstand	Abschreibungsdauer Obernheim
A05	Immaterielle Vermögensgegenstände	3-10
A1-A2	Grund, Boden, Gebäude, Aufbauten, Außenanlagen, Betriebsvorrichtungen	
	Barrieren (Sportplätze)	25
	Bühne, Bühnenelemente (beweglich)	8-10
	Beleuchtungsanlagen, sofern nicht beim Gebäude	20
	Beschallungsanlage, ELA-Anlage	20
	Einfriedungen, Umzäunung, sonstige	20
	Gebäude, massiv	50
	Gebäude, sonstige Bauweise (bspw. Garagen, Nebengebäude, Schuppen, Weinberghäuschen, Toilettenhäuschen, Gewächshaus, Pavillion)	33
	Hallenboden (Betriebsvorrichtung)	20
	Lautsprecheranlagen	4-10
	Lüftungsanlage	15-20
	Parkplatz, Hoffläche, mit Kies, Schotter, Schlacke	25-50
	Schwimmbadtechnik	20
	Spielgeräte	10
	Ablaufgraben/ Verdohlung	20
	Brunnen, Zierbrunnen u. dgl.	20
	Erddeponie	25
	Rekultivierungsmaßnahmen	10
	Friedhofsglocke	20
	Klärwerk	40
	Klärwerk (Elektro-/Maschinentchnik	20
	Mischwasserkanäle	40
	Niederschlagswasserkanäle	40
	Pumpwerk für Mischwasser-Sammler	20-40
	Zuleitungssammler für Mischwasser-Sammler	50
	Regenrückhaltebecken	40-50
	Schließanlage, Leichenhalle	10
	Schmutzwasserkanäle	40
	Sickerleitung	20
	Straßen, Straßenart II	40
	Straßen, Straßenart III	40
	Straßen, Straßenart IV	40
	Straßen, Straßenart V	25
	Straßenbeleuchtung	20
	Verkleidung Abfallbehälter	10
	Wasserverteilung, Wasserversorgung	33

Anlagen- klasse	Vermögensgegenstand	Abschreibungsdauer Obernheim	
A3	Kunstgegenstände, Maschinen, Fahrzeuge, Betriebs- und Geschäftsausstattung, GWG, Tiere		
	<u>Funk- und Fernsprengeräte</u>		
	Funkgerät	10	
	Funksprechgerät/Handfunksprechgerät	5	
	<u>Maschinen und Geräte, Betriebsausstattung</u>		
	Atemschutzgerät, Beatmungsgerät	10	
	Ausstattung, Beschriftung	10	
	Bestattungsgeräte	10	
	Betonmischer	10	
	Bohrhämmer	5-10	
	Bohrmaschinen (mobil)	3	
	Bolzenschneider	10	
	Dampfsauger	12	
	Felgen (für Unimog)	7	
	Feuerlöschgeräte	10-20	
	Freischneider	7	
	Gasmessgerät	6	
	Handstrahlrohr	10	
	Hochdruckreinigungsgerät	10	
	Industriestaubsauger	7	
	Kehrmaschinen	13	
	Kompressor	10-14	
	Kücheneinrichtung	10-12	
	Küchengeräte	7	
	Kühleinrichtungen, -vitrinen, -zellen	12	
	Kunststoffbäume	20	
	Laubblasgeräte	10	
	Leitern, fahrbare, Drehleiter, Kraftdrehleiter, Schiebeleiter, Steckleiter, Anhängeleiter	10	
	Mähgeräte (Rasen-, Sichel-, Spindel-, Balken-, Kreisel-, Frontauslegemäher usw.)	10	
	Mannschafts- und Unterkunftszelt	10	
	Motorsägen	7-8	
	Nass- Trockensauger	10	
	Podest für Grüngutcontainer	10	
	Preßluftatmer	10	
	Preßluftflasche	10	
	Reinigungsgeräte (bspw. Bohnermaschine)	8-9	
	Sargversenk- und Hebeanlagen, stationär	20	
	Scheuersaugmaschine	8	
	Schweißgeräte	14	
	Schwimmbadbedeckung	15	
Schwimmbadsauger	8		
Tauchpumpe	8		

Anlagen- klasse	Vermögensgegenstand	Abschreibungsdauer Obernheim
	Tragkraftspritze	20
	Transportwagen (Bestattungswesen)	20
	Winterdienstgeräte (bspw. Salz-, Sandstreuer , Schneepflug, Schneeräumschild)	15-20
	Wohngebäudeausstattung	10
	Büroausstattung / Büromöbel	17
	Kunstwerke	0
	Haartrockner (Schwimmbad)	5
	Möbel (Einbaumöbel)	10- 20
	PC einschl. Server u. Einbaukarten, Workstation, Laptop, Notebook, Monitor	4
	Tresore, Panzerschränke, Wertschutzschrank	25
	Turnhalleneinrichtung	10
	Wasserfass	20
	Fahrzeuge	
	Anhänger (Tandem)	20
	Mannschaftstransportfahrzeuge	20
	Aufsitzrasenmäher	10
	Löschfahrzeuge	20
	Traktoren	9-12
	Unimog	10-15